



enreg. Institut für Energie- und Regulierungsrecht

Die künftige Definition der „Investitionsmaßnahmen“ unter Berücksichtigung der Offshore-Anbindungen

Dr. Frank-Peter Hansen, TenneT

Dr. Daniel J. Zimmer, Hengeler Mueller

Berlin, 16. Juni 2015



HENGELER MUELLER

Agenda

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Erste Bestandsaufnahme

II. Bisherige Diskussionspunkte & Ausblick

III. Besonderheiten des Offshore-Regimes

IV. Exkurs: Das Offshore-Haftungsregime

V. Bewertung aus der Sicht eines anbindungsverpflichteten ÜNB

Agenda

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Erste Bestandsaufnahme

1. Überblick: Regelungszweck und -gehalt des heutigen § 23 ARegV
2. Historie: Vom „Investitionsbudget“ zur „Investitionsmaßnahme“
3. Praxis: Konkretisierung durch BNetzA-Leitfaden und Festlegung

II. Bisherige Diskussionspunkte & Ausblick

III. Besonderheiten des Offshore-Regimes

IV. Exkurs: Das Offshore-Haftungsregime

V. Bewertung aus der Sicht eines anbindungsverpflichteten ÜNB

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Bestandsaufnahme

1. Überblick: Regelungszweck und -gehalt des heutigen § 23 ARegV

"Von 2008 bis Ende 2013 hat die Bundesnetzagentur insgesamt 1.251 Anträge mit einem Volumen von rund 72 Mrd. Euro erhalten." (BNetzA, Jahresbericht 2013, S. 56)

- „Investitionsmaßnahmen“ sollen **systemisch fehlenden Anreiz zu Investitionen** in den Netzausbau **kompensieren**

- Ausdruck der „**Sonderrolle**“ der **Transportnetzbetreiber**
 - Sicherung der Stabilität des Gesamtsystems
 - Aufrechterhaltung & Verbesserung der Versorgungslage

- In „**Ausnahmefällen**“ auch für **Investitionsmaßnahmen in Verteilernetzen**
 - Insbesondere zur Integration von EEG- bzw. KWKG-Anlagen

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Bestandsaufnahme

1. Überblick: Regelungszweck und -gehalt des heutigen § 23 ARegV

Verfahren: Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme

- **Zeitpunkt:** Spätestens 9 Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll
 - Maßgeblich: **Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung** von Fertiganlagen bzw. Anlagen im Bau
 - Bsp.: Antrag bis zum 31.03.2014 für Projekt, das in 2015 erstmalig als Anlage im Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen aktiviert wird; Anpassung der Erlösobergrenze für 2015
- **Zuschnitt:** Zusammenfassung von Investitionen zur Erfüllung eines technischen Bedarfs in Projekten (z.B. Anschluss von bestimmten Windenergieanlagen auf See)
- **Konkretisierung:** Sachkundiger Dritter muss in die Lage versetzt sein, ohne weitere Informationen das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen prüfen und eine Entscheidung treffen zu können

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Bestandsaufnahme

1. Überblick: Regelungszweck und -gehalt des heutigen § 23 ARegV

Genehmigungsfähigkeit einer Investitionsmaßnahme

- **Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition**
 - **Nicht** erfasst: **Ersatzinvestition**
 - Bei „gemischter Maßnahme“: Berücksichtigung eines (prozentualen) Ersatzanteils

- **Notwendigkeit** der Maßnahme für
 1. Stabilität des Gesamtsystems
 2. Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz
 3. Bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG

- **Regelbeispielkatalog**, u.a. für Investitionsmaßnahmen zu
 - Integration von EEG- und KWKG-Anlagen (Nr. 2)
 - Leitungen zur **Netzanbindung von Windenergieanlagen** auf See (Nr. 5)

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Bestandsaufnahme

1. Überblick: Regelungszweck und -gehalt des heutigen § 23 ARegV

Rechtsfolgen der Genehmigung

- Kosten einer „Investitionsmaßnahme“ gelten während der Genehmigungsdauer als **dauerhaft nicht beeinflussbar** (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ARegV)
 - Kapitalkosten gem. §§ 6 ff. Gas/StromNEV
 - Betriebskostenpauschale (grds. 0,8% der ansetzbaren AKHK)
 - Ggf. gesonderte Abzugsposition „Ersatzanteil“
- **Berücksichtigung** der Kosten in der Erlösobergrenze (auf Basis von Plankosten) **im Jahr der Kostenwirksamkeit** („t-0“) (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)
- **Befristung** bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen ist, d.h. die wesentlichen Szenariobedingungen eingetreten sind

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Bestandsaufnahme

1. Überblick: Regelungszweck und -gehalt des heutigen § 23 ARegV

Besonderheit: Investitionsmaßnahmen in Verteilernetzen

- Für abschließend aufgeführte Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen insbesondere zur **Integration von EEG- bzw. KWKG-Anlagen** (§ 23 Abs. 6 ARegV)
 - Allerdings: Vorrang des **Erweiterungsfaktors** (§ 10 ARegV einschl. Festlegung BK8-10/004)
 - Nur im Fall „erheblicher Kosten“ (ab 0,5% Steigerung der Gesamtkosten abzgl. dnbK)

- Für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die **Hochspannungsebene** wenn Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV erfüllt (§ 23 Abs. 7 ARegV)
 - Offen: Geltung der Regelbeispiele des § 23 Abs. 1 S. 2 ARegV
 - Offen: Anwendung der Erheblichkeitsschwelle des § 23 Abs. 6 S. 3 ARegV
 - Kein Vorrang des Erweiterungsfaktors, § 10 Abs. 4 ARegV

- Genehmigung im (intendierten) Ermessen der Regulierungsbehörde?

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Bestandsaufnahme

2. Historie: Vom „Investitionsbudget“ zur „Investitionsmaßnahme“

Investitionsbudget	Investitionsmaßnahme
<ul style="list-style-type: none">➤ Anerkennung dem Grunde und der Höhe nach	<ul style="list-style-type: none">➤ Anerkennung dem Grunde nach
<ul style="list-style-type: none">➤ Anpassung der EOG mit zweijährigem Zeitverzug („t-2“) auf Basis von Istwerten	<ul style="list-style-type: none">➤ Anpassung der EOG bei Kostenwirksamkeit („t-0“) auf Basis von Plankosten
<ul style="list-style-type: none">➤ Barwertneutraler Ausgleich für Zeitverzug	<ul style="list-style-type: none">➤ Plan-Ist-Abgleich über Regulierungskonto
<ul style="list-style-type: none">➤ Betrag zur Vermeidung von Doppelanerkennung („BVD“)	<ul style="list-style-type: none">➤ Abzugsbetrag (bei Übergang der IM in die RAB) für die Kapital- und Betriebskosten der letzten drei Jahre
	<ul style="list-style-type: none">➤ Abzugsposten „(projektspezifischer) Ersatzanteil“

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Bestandsaufnahme

3. Praxis: Konkretisierung durch BNetzA-Leitfaden und Festlegung

Leitfaden zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV

- Seit 2008 aufgrund von Verordnungsänderungen sowie der Entwicklung der Rechtsprechung mittlerweile fünf Leitfäden; aktueller Leitfaden aus 2015
- Darstellung und Erläuterungen zu
 - Inhaltlichen und strukturellen Anforderungen an die Begründetheit entsprechender Anträge
 - Vorgehen nach Erteilung einer Genehmigung
 - Nachträglicher Anpassung bereits genehmigter Investitionsmaßnahmen
- Detaillierte Regelung zur Ermittlung eines projektspezifischen Ersatzanteils

Festlegung zur Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten (BK4-12-656) vom 02.05.2012

- Gilt für Berechnung der ansetzbaren **Plan- und Istkosten** aller Investitionsmaßnahmen mit Kostenwirksamkeit ab 2012

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Bestandsaufnahme

3. Praxis: Konkretisierung durch BNetzA-Leitfaden und Festlegung

- **Kapitalkosten**, insbesondere:
 - Anschaffungs- und Herstellungskosten einschl. Abzugspositionen
 - Kalkulatorische Abschreibungen (§ 6 StromNEV)
 - Fremdkapitalkosten (§ 5 Abs. 2 StromNEV) einschl. Nachweis der Marktüblichkeit
 - Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 7 StromNEV) (Basis: investitionsnotwendiges Vermögen mit Jahresanfangsbestand im ersten Jahr der Kostenwirksamkeit i.H.v. Null)
 - Kalkulatorische Gewerbesteuer (§ 8 StromNEV)

- **Betriebskosten(pauschale)** auf Basis der ansetzbaren AKHK (ohne Reduzierung um Abzugspositionen)

- Festlegung **bestandskräftig**

Agenda

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Bestandsaufnahme

II. Bisherige Diskussionspunkte & Ausblick

1. Weitgehende gerichtliche Klärung bisheriger Diskussionspunkte

2. Ausblick: Investitionsmaßnahmen unter ARegV 2.0

III. Besonderheiten des Offshore-Regimes

IV. Bewertung aus der Sicht eines anbindungsverpflichteten ÜNB

V. Bewertung aus der Sicht eines anbindungsverpflichteten ÜNB

II. Bisherige Diskussionspunkte & Ausblick

1. Weitgehende gerichtliche Klärung bisheriger Diskussionspunkte

Bisherige Diskussions- und Streitpunkte in der Praxis weitgehend durch Rechtsprechung des OLG Düsseldorf und des BGH geklärt:

- **Befristung** (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.04.2011, VI-3 Kart 15/10 (V))
- Betrag zur Vermeidung von Doppelanerkennungen (**BVD**) (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.04.2011, VI-3 Kart 15/10 (V))
- Abgrenzung von Umstrukturierungsinvestitionen und **Ersatzinvestitionen** (sogleich)
- **Mittelwertbildung** im ersten Jahr der Kostenwirksamkeit (sogleich)
- **Abzugsbetrag** nach § 23 Abs. 2a ARegV (sogleich)

II. Bisherige Diskussionspunkte & Ausblick

1. Weitgehende gerichtliche Klärung bisheriger Diskussionspunkte

Abgrenzung von Umstrukturierungsinvestitionen und Ersatzinvestitionen

BGH, Beschl. v. 17.12.2013, EnVR 18/12 (OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 118/10 (V))

- **Umstrukturierungsinvestitionen** erschöpfen sich nicht im Austausch bereits vorhandener Komponenten, sondern führen auch zu einer nicht nur unbedeutenden Vergrößerung des Netzes bzw. Veränderung der sonstigen technischen Parameter, die für den Betrieb des Netzes erheblich sind
- Auch Maßnahmen, denen keine grundlegende Bedeutung zukommt und die nicht mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden sind
 - Nicht erforderlich, dass Neuinvestition durch Veränderung der Versorgungs- und Transportaufgabe veranlasst wird
 - Keine Ergänzung des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV durch § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV
- Dient Maßnahme zugleich der Ersetzung vorhandener Netzkomponenten, führt dies nicht zum Ausschluss der Genehmigungsfähigkeit, sondern zu einer Teilberücksichtigung der Investitionskosten

II. Bisherige Diskussionspunkte & Ausblick

1. Umstrukturierungsinvestitionen & weitere gerichtliche Klärung

Mittelwertbildung im ersten Jahr der Kostenwirksamkeit

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.09.2013, VI-3 Kart 198/12 (V)

- Beschwerdegegenstand: Ermittlung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gemäß **Festlegung BK4-12-656**
- **Jahresanfangsbestand** für Neuanlagen im ersten Jahr ihrer Kostenwirksamkeit nicht i.H.v. Null, sondern **i.H.d. vollen AKHK** in Ansatz zu bringen
 - Grundsatz der Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB) nicht anwendbar
- Nach Beschwerderücknahme im Rechtsbeschwerdeverfahren: Beschluss wirkungslos
 - Festlegung **bestandskräftig**
 - Ohne erneute Sachprüfung auf genehmigte Investitionsmaßnahmen anwendbar, da Festlegung nicht „evident rechtswidrig“ (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.01.2015, VI-3 Kart 11/14 (V))

II. Bisherige Diskussionspunkte & Ausblick

1. Umstrukturierungsinvestitionen & weitere gerichtliche Klärung

Abzugsbetrag nach § 23 Abs. 2a ARegV

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.04.2014, VI-3 Kart 277/12 (V)

- Abzugsbetrag verhindert **doppelte Berücksichtigung** der Kosten aufgrund des „Fotojahres-Effekt“
- Gilt erst für Betriebs- und Kapitalkosten ab dem Jahr 2012
 - Übergangsregelung in § 34 Abs. 6 S. 1 ARegV
 - Abzug nur für Kosten, die im Jahr ihrer Kostenwirksamkeit („t-0“) berücksichtigt wurden
- Früherer barwertneutraler Ausgleich verfolgte anderen Zweck als die Kostenanerkennung mit „t-0“
 - Barwertneutraler Ausgleich: Ausgleich des Renditenachteils
 - „t-0“: Beseitigung des Liquiditätsnachteils

II. Bisherige Diskussionspunkte & Ausblick

2. Ausblick: Investitionsmaßnahmen unter ARegV 2.0

BNetzA, Evaluierungsbericht

- *"[D]as Instrument der Investitionsmaßnahme, das bisher Erweiterungen in den Übertragungsnetzen regelt, [soll] auf besonders von der Energiewende betroffene Verteilernetzbetreiber ausgeweitet werden, um deren besondere Situation angemessen zu berücksichtigen." (BNetzA, Evaluierungsbericht, S. 6)*

BMWi, Eckpunktepapier

- *„Öffnung des im Transportnetzbereich bewährten Instruments der Investitionsmaßnahme für von der Energiewende besonders betroffene Verteilernetzbetreiber“*
- *„Zur Bestimmung dieser besonderen Betroffenheit sollen objektive und sachgerechte Abgrenzungskriterien geschaffen werden.“*
- *„Zusätzlicher Anreiz zur Vermeidung großer Differenzen zwischen den Plan- und den späteren Istkosten [erscheint] angemessen.“*

Agenda

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Bestandsaufnahme

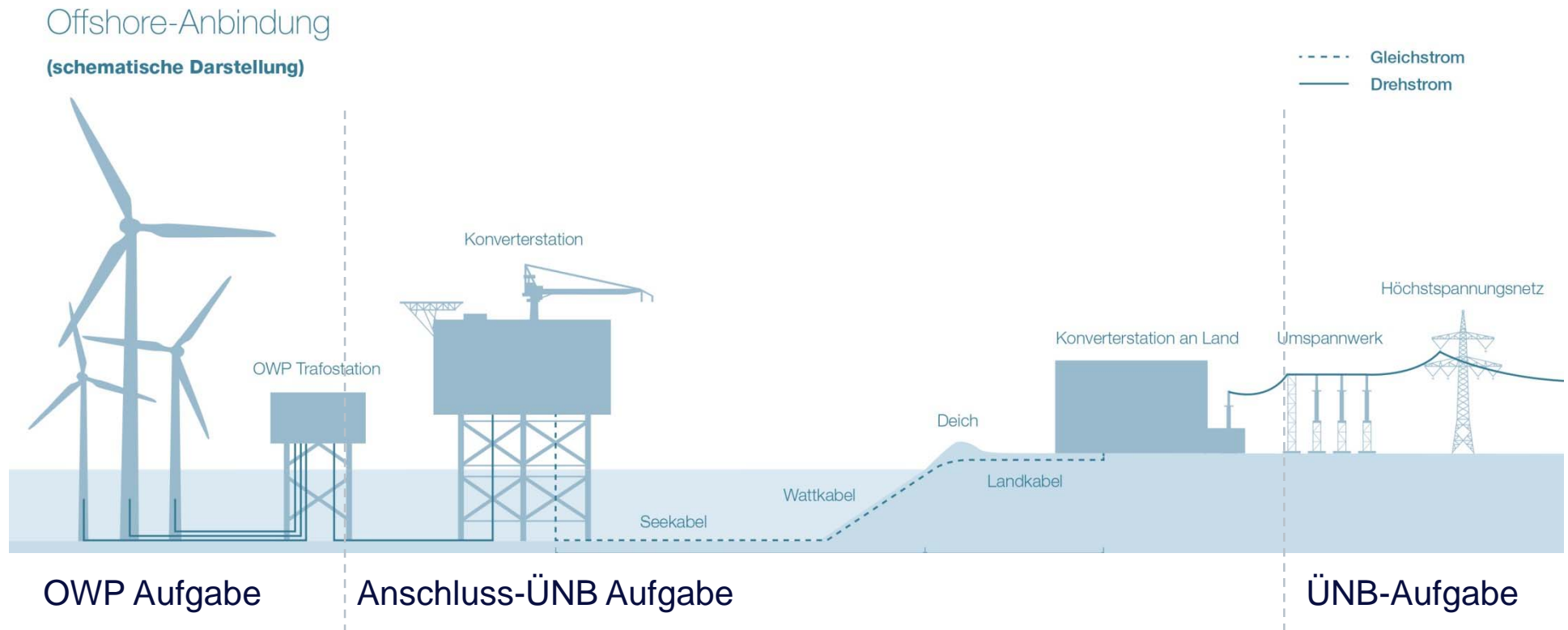
II. Bisherige Diskussionspunkte & Ausblick

III. Besonderheiten im Offshore Bereich

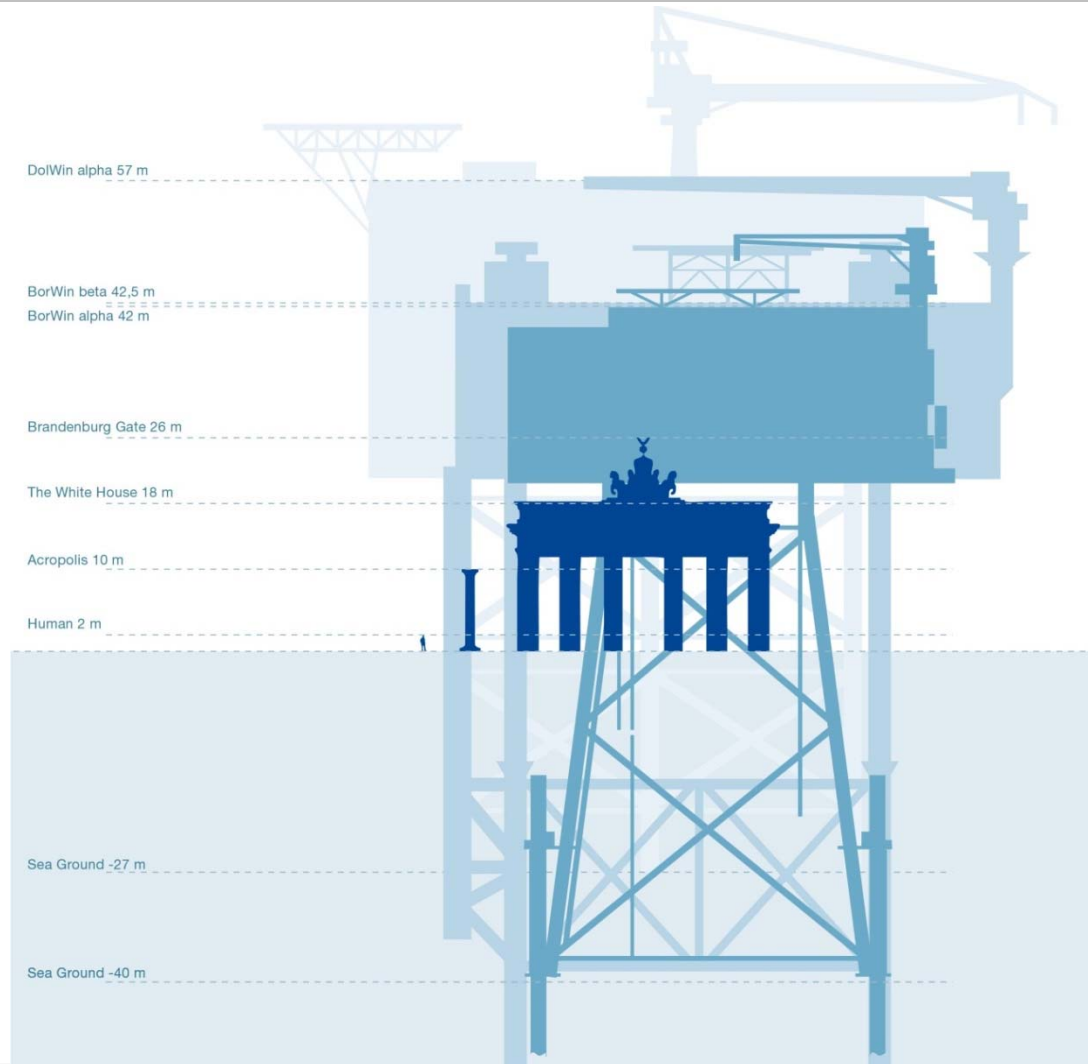
IV. Exkurs: Das Offshore-Haftungsregime

V. Bewertung aus der Sicht eines anbindungsverpflichteten ÜNB

III. Besonderheiten im Offshore Bereich DC-Anbindungen



III. Besonderheiten im Offshore Bereich Größenvergleich



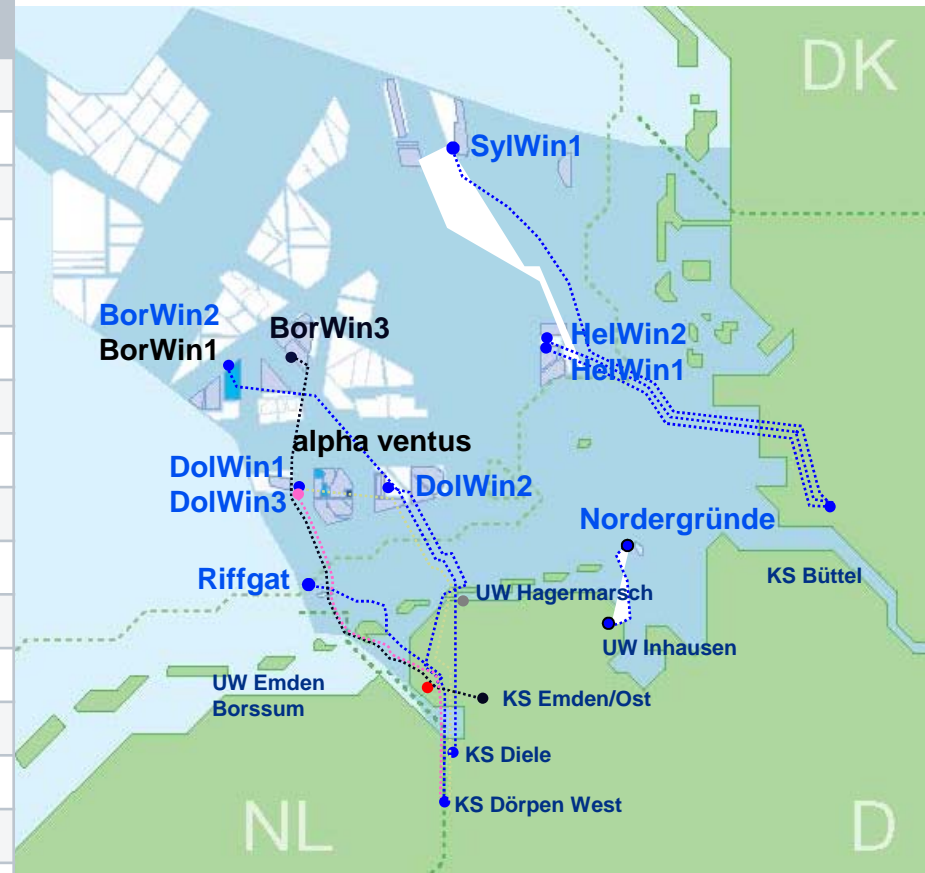
III. Besonderheiten im Offshore Bereich Errichtung DolWin alpha



III. Besonderheiten im Offshore Bereich

Geplante und realisierte Offshore-Netzanbindungen

Projekt	Kapazität (MW)	Inbetriebnahme
In Betrieb:	4328	
Alpha Ventus	60	2009
BorWin1	430	2010
Riffgat	108	2014
DolWin1	800	2014
BorWin2	800	2015
HelWin1	576	2015
SylWin1	864	2015
HelWin2	690	2015
In Bau / beauftragt:	1911	
DolWin2	900	2015
Nordergründe	111	2016
DolWin3	900	2017
BorWin3	900	2019
Bis 2024 zu errichten gemäß O-NEP 2014:		
3-6 DC-Verbindungen (je nach Szenario)		



III. Besonderheiten im Offshore Bereich

Nutzungsdauer

- Abweichende regulatorische Nutzungsdauern für Offshore-Anlagen
- Grundlage: Festlegung der BNetzA zur Kostenermittlung aus 2012
- Abschreibungsdauer: 20 Jahre
- Begründung:
 - Nutzungsdauer der Anlagen (gem. StromNEV)
 - Förderdauer
 - Bedingungen Offshore

III. Besonderheiten im Offshore Bereich OPEX-Pauschale

- Onshore: 0,8% der AKHK p.a.

- Festlegungen der BNetzA zu abweichenden Pauschalen aus 2012
 - Gasdruckregel- und Messanlagen: 5,8% der AKHK p.a.
 - Erdgasverdichter: 5,2 % der AKHK p.a.
 - Offshore-Anlagen: 3,4% der AKHK p.a.

- Begründung: Wartungsbedingungen Offshore

III. Besonderheiten im Offshore Bereich Höhere Wartungskosten

Orkantief Christian am 28.10.2013

Blick von der Jack-up Barge ins Baufeld.

Kabelturm BorWin beta



Jacket der Plattform BorWin alpha



III. Besonderheiten im Offshore Bereich Szenariobedingungen

- Wann endet die Genehmigungsdauer?
- Onshore: Eintritt der Szenariobedingungen bei Inbetriebnahme der Anlage
- Inbetriebnahmezeitpunkt bei Offshore-Anlagen jedenfalls in der Vergangenheit typischerweise ungeeignet
 - Netzanbindungssystem von 900 MW wird für den ersten OWP errichtet, der die Kriterien erfüllt hat
 - Volllast durch mehrere OWP noch nicht erreicht
 - BNetzA: Befristung bis Kapazität überwiegend ausgenutzt
- Folge: Verzögerungen der anzubindenden OWPs wirken sich unmittelbar auf den Eintritt der Szenariobedingungen und damit auf die Genehmigungsdauer aus.

III. Besonderheiten im Offshore Bereich Szenariobedingungen

- **Nach neuem Offshore-Recht** (Neufassung §§ 17a-j EnWG):
 - Anbindungssystem wird gemäß O-NEP errichtet.
 - Welche OWP angebunden werden, ist ex ante unklar.

- **BNetzA:**
 - Befristung, bis DC-System betriebsbereit
 - AC-Kabel ggf. über separate Anträge
 - Begründung:
 - Modulare Antragsstruktur (separate IMA-Anträge für die AC-Seekabel) soll zum fristgerechten Eintritt der Szenariobedingungen führen
 - Bei Verzögerungen aufgrund nachträglicher Kapazitätszuteilungsverfahren kann ggf. ein Änderungsantrag gestellt werden

III. Besonderheiten im Offshore Bereich

Horizontale Kostenwälzung

- Kosten der Anbindungsleitungen werden unter den ÜNB **horizontal gewälzt** (§ 17d Abs. 7 EnWG)
 - Verteilung der Kosten gemäß § 9 KWKG
 - Ziel: Sozialisierung der Kosten

- Kosten nach Wälzung sind **dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten** (§ 11 Abs. 2 Nr. 15 ARegV)

Agenda

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Bestandsaufnahme

II. Bisherige Diskussionspunkte & Ausblick

III. Besonderheiten im Offshore Bereich

IV. Exkurs: Das Offshore-Haftungsregime

V. Bewertung aus der Sicht eines anbindungsverpflichteten ÜNB

IV. Exkurs: Das Offshore-Haftungsregime Rechtsrahmen – Vergleich „alt“ und „neu“

„altes“ EnWG

Haftung bei Verzögerung?

- politisch geforderte Realisierungszeit: 30 Monate
- Realisierungszeit gem. Lieferanten: 50 Monate
- Was gilt zivilrechtlich?

Haftung bei Störung?

- Anwendbarkeit der Haftungslimitierung nach § 18 StromNAV ungeklärt
- OWP schließen weder Netzanschluss- noch Netznutzungsverträge ab.
- Keine Limitierung der Haftung gesetzlich verankert

„neues“ EnWG

Höhere Rechtssicherheit und Haftungsgrenzen

- Verschuldensunabhängige Haftung
- Belastungsausgleich
- Umlage für Letztverbraucher

Eigenanteil

- ÜNB trägt je nach Grad der Fahrlässigkeit einen Eigenanteil → max. 110 Mio. €/a

IV. Exkurs: Das Offshore-Haftungsregime Voraussetzungen für Entschädigungszahlungen



Voraussetzungen nach § 17e EnWG

- ✓ Fundamente
- ✓ OWP-Umspannwerk*
- ✓ 10 Tage

- ✓ Die technische Betriebsbereitschaft wurde nach festgesetzter Frist hergestellt.

90 % der entgangenen Einspeisevergütung

* Gem. BNetzA-Leitfaden ist das OWP-Umspannwerk als errichtet anzusehen, wenn es für den Einzug des Exportkabels des ÜNB bereit ist.

IV. Exkurs: Das Offshore-Haftungsregime

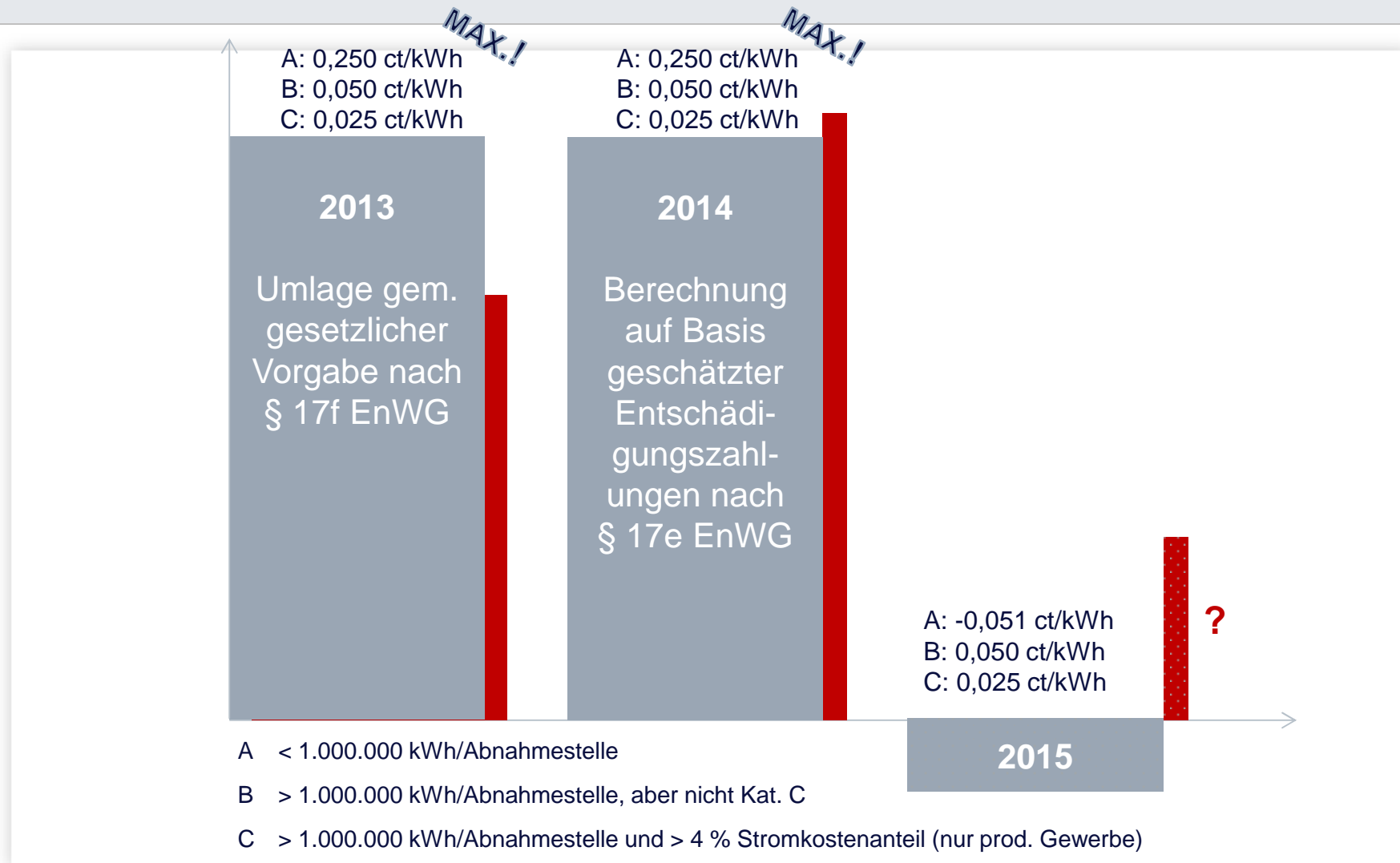
Horizontale Kostenwälzung

- Leitfaden der BNetzA
- Grundprinzip: *Entschädigungszahlung = Ausfallarbeit * EEG-Vergütungssatz*
- **Ausfallarbeit** als Differenz zwischen möglicher und tatsächlicher Einspeisung
- Grundsätzliche Unterscheidung bei Ermittlung der Ausfallarbeit
 - **Störung / Wartung:** Verwendung von historischen Einspeise- und Messdaten des betreffenden Windparks + anschließende Spitzabrechnung
 - **Verzögerte Netzanbindung:** Ermittlung der Ausfallarbeit anhand von Windgeschwindigkeit und zertifizierter Leistungskennlinie
- **Viele Detailfragen**

IV. Exkurs: Das Offshore-Haftungsregime Wälzungsvereinbarung und Umlagenberechnung



IV. Exkurs: Das Offshore-Haftungsregime Offshore-Haftungsumlage 2013 - 2015



Agenda

I. „Investitionsmaßnahmen“ – Bestandsaufnahme

II. Bisherige Diskussionspunkte & Ausblick

III. Besonderheiten im Offshore Bereich

IV. Exkurs: Das Offshore-Haftungsregime

V. Bewertung aus der Sicht eines anbindungsverpflichteten ÜNB

V. Bewertung aus der Sicht eines anbindungsverpflichteten ÜNB

- (Finanzielle) Bewertung des Haftungsregimes steht noch aus - Prüfungen der BNetzA noch nicht abgeschlossen
- System der Investitionsmaßnahmen hat sich etabliert

V. Bewertung aus der Sicht eines anbindungsverpflichteten ÜNB Investitionsmaßnahmen

- Grundsätzlich geeignetes System zur Bewältigung der hohen Investitionen – auch in der Zukunft
 - kein Zeitverzug
 - im Wesentlichen volle Anerkennung effizienter Kosten

- Kritik in Einzelfällen gleichwohl vorhanden
 - Umgang mit IT-Maßnahmen
 - Aufteilung von Kosten zwischen Investitionsmaßnahme und Offshore- Haftungsumlage

- Weiterhin hoher Eigenkapitalbedarf, daher
 - stabile Rahmenbedingungen erforderlich
 - keine wesentlichen Änderungen des Systems geboten

Vielen Dank!

Dr. Frank-Peter Hansen
Senior Manager
Corporate Regulation

Tel.: +49 (0)921 50740-4500
frank-peter.hansen@tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Dr. Daniel J. Zimmer
- Counsel -

Tel.: +49 (0)211 8304-753
daniel.zimmer@hengeler.com

Hengeler Mueller
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Benrather Straße 18 - 20
D-40213 Düsseldorf

Disclaimer

Haftung und Urheberrechte TenneTs

Diese PowerPoint-Präsentation wird Ihnen von der TenneT TSO GmbH („TenneT“) angeboten. Ihr Inhalt, d.h. sämtliche Texte, Bilder und Töne, sind urheberrechtlich geschützt. Sofern TenneT nicht ausdrücklich entsprechende Möglichkeiten bietet, darf nichts aus dem Inhalt dieser PowerPoint-Präsentation kopiert werden, und nichts am Inhalt darf geändert werden. TenneT bemüht sich um die Bereitstellung korrekter und aktueller Informationen, gewährt jedoch keine Garantie für ihre Korrektheit, Genauigkeit und Vollständigkeit.

TenneT übernimmt keinerlei Haftung für (vermeintliche) Schäden, die sich aus dieser PowerPoint-Präsentation ergeben, beziehungsweise für Auswirkungen von Aktivitäten, die auf der Grundlage der Angaben und Informationen in dieser PowerPoint-Präsentation entfaltet werden.